

07.12.99**Empfehlungen**
der AusschüsseU - Azu **Punkt** der 746. Sitzung des Bundesrates am 17. Dezember 1999**Erste Verordnung zur Änderung der Bundesartenschutzverordnung**

Der federführende **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz**
und Reaktorsicherheit (U) und
der **Agrarausschuss (A)**

empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderungen zuzustimmen:

U

1. Zu Artikel 1 Nr. 01 -neu- (§ 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2).

In Artikel 1 ist vor Nummer 1 folgende Nummer 0 einzufügen:

'01. In § 7 Abs. 1 Satz 2 wird in Nummer 1 und 2 die Angabe "§ 12" jeweils durch die Angabe "§ 11" ersetzt.'

Begründung:

Es handelt sich um einen Schreibfehler. Die Ausgabe von Kennzeichen, auf die sich die Bestimmung bezieht, ist nicht in § 12, sondern in § 11 geregelt.

U

2. Zu Artikel 1 Nr. 1a -neu- (§ 8 Abs. 1 Satz 3).

In Artikel 1 ist nach Nummer 1 folgende Nummer 1a einzufügen:

'1a. In § 8 Abs. 1 werden in Satz 3 die Wörter "Spalten 3 bis 9" durch die Wörter "Spalten 3 bis 8" ersetzt.'

Ausgeliefert am 07. DEZ. 1999

Begründung:

Es handelt sich um einen Schreibfehler. In der Anlage 6 gibt es keine Spalte 9.

U 3. Zu Artikel 1 Nr. 1b -neu- (§ 11 Abs. 3)

In Artikel 1 ist nach Nummer 1a -neu- folgende Nummer 1b einzufügen:

1b. § 11 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

"(3) Nach Absatz 1 ausgegebene Ringe müssen eine Beschriftung mit folgenden Angaben aufweisen: Jahrgang, Ringgröße, laufende Nummer." "

Begründung:

Nach Auskunft des BMU haben die Verhandlungen mit den ringausgebenden Vereinen und den Herstellerfirmen ergeben, dass das Kürzel des Landes, in dem die Beringung vorgenommen wird, aus Platzgründen auf den kleinen Ringgrößen nicht eingetragen werden kann. Dieses ist entbehrlich, weil der Ring durch den Jahrgang, die Ringgröße und die laufende Nummer hinreichend gekennzeichnet ist und mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung durch die Vollzugsbehörden der Länder bei den ringausgebenden Vereinen jederzeit abgefragt werden kann, an wen der Ring ausgegeben wurde.

A 4. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 12 Abs. 2)

"(2) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 ist es gestattet, Bisams (*Ondatra zibethicus*) mit Fallen, ausgenommen Käfigfallen mit Klappenschleusen (Reusenfallen), zu bekämpfen, soweit dies zum Schutz der in § 20g Abs. 6 Satz 1 Nrn. 1 und 2 BNatSchG genannten Rechtsgüter erforderlich ist. Die Fallen müssen so beschaffen sein und dürfen nur so verwendet werden, dass das unbeabsichtigte Fangen von sonst wild lebenden Tieren weitgehend ausgeschlossen ist." "

Begründung:

Die Regelung soll zweifelsfrei sicherstellen, dass die Bekämpfung des Bisams auch zur Abwendung land- und fischereiwirtschaftlicher Schäden und zum Schutz der heimischen Tier- und Pflanzenwelt (z.B. Flussperlmuschel) erfolgen kann.

U 5. Zu Artikel 1 Nr. 3 (Anlage 1)

In Artikel 1 Nr. 3 ist die Angabe "Achillea atrata L.¹⁾ Schwarze Schafgarbe" zu streichen.

Begründung:

Die Angabe führt an dieser Stelle zu einer Verschlechterung des Pflanzenschutzes und sollte daher ersatzlos gestrichen werden.

U 6. Zu Artikel Nr. 4 -neu- (Anlage 6)

In Artikel 1 ist nach Nummer 3 folgende Nummer 4 einzufügen:

'4. In Anlage 6 Teil "Aves" wird in Spalte 5 bei folgenden Vogelarten jeweils die Angabe "2,7" durch die Angabe "2,8" ersetzt:

- Anthus berthelotii – Kanarenpieper
- Hippolais olivetorum – Olivenspötter
- Pyrrhula pyrrhula – Gimpel
- Rhodopechys githaginea – Wüstengimpel
- Serinus canaria – Kanarengirlitz
- Sylvia rueppelli – Maskengrasmücke.'

Begründung:

Eine Nachprüfung hat ergeben, dass die Ringgröße 2,7 Milimeter nur für insgesamt sechs Vogelarten vorgesehen ist. Es ist für die ringausgebenden Vereine aus ökonomischen Gründen deshalb sehr schwierig diese Ringgröße anfertigen zu lassen und vorzuhalten. Es ist fachlich vertretbar, diese Vögel mit Ringen zu kennzeichnen, die einen Zehntelmillimeter größer sind, als in der geltenden Fassung der Bundesartenschutzverordnung vorgegeben worden ist.